

Eltern Information zur Umsetzung der pandemiebedingten „Bundesnotbremse“ im Kreis Unna

Unna, den 23.04.2021

Liebe Eltern,

von Seiten des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW wurden wir informiert, dass ab der kommenden Woche die bundesweiten Regelungen zur Corona-Notbremse zur Anwendung kommen.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 165 an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis gilt ein Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung. Unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz gilt weiterhin der eingeschränkte Regelbetrieb mit verbindlicher Gruppentrennung und einer dafür jeweils um 10 Wochenstunden reduzierten Betreuungszeit.

Da der Inzidenzwert für den Kreis Unna laut Landeszentrum Gesundheit NRW derzeit bei 244 liegt, gilt ab dem kommenden Montag, den 26.04.2021 das Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung. (https://www.lzg.nrw.de/covid19/daten/laborbest_faelle_sars-cov-2.pdf)

Über das Jugendamt Bergkamen haben wir die Auskunft erhalten, dass folgende Kinder und Familien **anspruchsberechtigt für die „bedarfsorientierte Notbetreuung“** sind:

- *Kinder, für die der Besuch eines Betreuungsangebotes aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn der Besuch der Kindertagesbetreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist sowie Kinder, die diese Angebote in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) wahrnehmen (besondere Härtefälle, wie bisher auch, in Absprache mit dem Jugendamt).*
- *Kinder aus belasteten Lebenslagen bzw. deren Lebenssituation ggf. mit einem erhöhten Bedarf einhergeht und die einen besonderen individuellen Bedarf haben. Diese Familien sollen von den Kindertagesbetreuungsangeboten aktiv angesprochen und eingeladen werden.*
- *Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.*
- *Kinder, die im Sommer 2021 eingeschult werden.*
- *Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Eltern sollen Kinderbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Betreuung in Anspruch genommen wird, muss eine **Eigenerklärung** vorgelegt werden, dass eine Notbetreuung erforderlich ist (s. Anlage Eigenerklärung).*

Darüber hinaus haben wir vom Jugendamt Bergkamen folgende Information erhalten:

“Um die Betreuung zu Hause zu erleichtern, werden die sogenannten Kinderkrankentage erhöht, von 20 auf 30 pro Elternteil bzw. von 40 auf 60 Tage für Alleinerziehende. Die Kinderkrankentage können während der Pandemie auch für die Betreuung gesunder Kinder genutzt werden, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.“

Wir bitten Sie auf weitere Veröffentlichungen in den Medien zu achten. Bleiben Sie gesund!


Geschäftsführung Kindergartenwerk